

„Decreto o determina a contrarre“
**Dekret des Direktors zwecks Beauftragung eines Referenten für die berufliche
Weiterbildung: Natürliche Person, selbständige Arbeit**

Dekret Nr. 265 vom 10.11.2020

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik „Johannes Gutenberg“

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben,

in den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 40/1992, in geltender Fassung, welcher in den Absätzen 1, 2 und 3 festlegt, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in den Artikel 1, Absätze 1 und 4, des Landesgesetzes Nr. 29/1977, in geltender Fassung, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in das Dekret des Direktors der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung Nr. 95/2020, mit welchem der Berufsbildungskurs von kurzer Dauer „Berufsspezialisierende Lehre“ errichtet wurde,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 385/2015, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt,

hat als zweckmäßig erachtet, die Weiterbildungsmaßnahme „Berufsspezialisierende Lehre“ durchzuführen, da die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können und in das Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, welches im Punkt 7 unter anderem bestimmt, dass „für Mitarbeiten, wie zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit, nicht ein Vergleichsverfahren für die Auswahl des Mitarbeiters durchgeführt werden muss“, also die für geeignet erachtete Person (intuitu personae) beauftragt wird und

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Herr Mirandola Andrea für die Referententätigkeit beauftragt werden soll und festgestellt, dass der Vertragspartner im Sinne des „intuitu personae“ ausgewählt wurde und zwar aufgrund des eingereichten Lebenslaufs und einer Überprüfung der beruflichen Erfahrung und der Fähigkeiten desselben und festgestellt, dass durch die erfolgte Überprüfung, die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Weiterbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 385/2015 erhöht worden ist (A51), wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit nicht zu den institutionellen Leistungen der Bediensteten gehört und der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiter („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 (Veröffentlichung Auftrag, Lebenslauf auf perlaPA) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herr Mirandola Andrea zu einem Gesamtbetrag von 450,00 Euro zu beauftragen.

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik „Johannes Gutenberg“

Susanna Huez